



OSTALBKREIS

**Satzung des Ostalbkreises über die Erstattung von Schülerbeförderungskosten
(Schülerbeförderungskostenerstattungssatzung - SBKS)
- Gültig ab 1. Januar 2026 -**

**Auf Grund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg und
§ 18 Abs. 2 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz - FAG)
hat der Kreistag des Ostalbkreises am 18. Dezember 2025 die Neufassung der
Schülerbeförderungskostenerstattungssatzung des Ostalbkreises wie folgt beschlossen:**

§ 1

Kostenerstattung

- (1) Der Landkreis erstattet nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung
- den Schulträgern,
 - den Wohngemeinden, wenn eine Schule außerhalb Baden-Württembergs besucht wird,
 - den Schülern der in seiner Trägerschaft stehenden Schulen

die entstehenden **notwendigen Beförderungskosten** abzüglich der Eigenanteile.

- (2) Beförderungskosten werden nur für Kinder in Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und für Schüler der in § 18 Abs. 1 FAG genannten Schulen erstattet, soweit sie in Baden-Württemberg wohnen. Satz 1 gilt nicht für Schüler, die zu Beginn des Schuljahres das 27. Lebensjahr vollendet haben oder die eine Geldleistung der Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch des Sozialgesetzbuches erhalten. Beförderungskosten werden nur für die Schulwegstrecke von der Wohnung zur Schule bzw. in den Schulkindergarten und entsprechend zurückerstattet. § 4 bleibt unberührt. Bei Wohnungsumzügen erstattet der Landkreis die Schülerbeförderungskosten für die neue Schulwegstrecke in der Regel erst ab dem folgenden Beförderungsmonat. Wechselt ein Schüler regelmäßig seine Wohnung, werden in dem selben Beförderungsmonat die Schülerbeförderungskosten nur für die Schulwegstrecke erstattet, die am 1. Schultag des Beförderungsmonats zurückgelegt werden musste.
- (3) Als Wohnung i. S. dieser Satzung gilt der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts.
- (4) Beim Besuch einer Schule außerhalb Baden-Württembergs werden Beförderungskosten nicht erstattet. Ausnahmsweise erfolgt eine Kostenerstattung, wenn
- a) eine entsprechende öffentliche Schule in Baden-Württemberg vorhanden ist und diese verkehrsmäßig ungünstiger liegt als die tatsächlich besuchte Schule oder deren Besuch aus schulorganisatorischen Gründen ausgeschlossen ist oder
 - b) Berufsschüler durch die Schulaufsichtsbehörde der Fachklasse einer außerhalb Baden-Württembergs gelegenen Berufsschule zugewiesen werden.

- (5) Für Schüler der Abendrealschulen werden die Beförderungskosten nur während des letzten Schuljahres erstattet.
- (6) Es besteht kein Anspruch auf Einrichtung eines Beförderungsangebots.
- (7) Sofern der Schulträger ein Beförderungsangebot einrichtet, ist bei der Art der Beförderung von folgenden Grundsätzen auszugehen:
 - a) Bei 1 bis 4 Schülern ist ein Privat-Pkw einzusetzen;
 - b) bei 5 bis 8 Schülern ist ein Kleinbus (9-Sitzer) einzusetzen;
 - c) bei 9 und mehr Schülern darf ein Bus eingesetzt werden, wobei sich die Busgröße nach der Schülerzahl auszurichten hat.

Von diesen Grundsätzen kann abgewichen werden, wann dadurch ein kostengünstigeres Ergebnis erzielt wird oder wenn ein besonderer Härtefall vorliegt und das Landratsamt einer Abweichung zuvor zugestimmt hat. Das Landratsamt kann ein Beförderungsangebot selbst einrichten, wenn dadurch ein kostengünstigeres Ergebnis erzielt wird. Die Schülerbeförderung kann vom Landkreis auch im Rahmen eines ÖPNV-Rasterfahrplanes mit dem Verkehrsunternehmen vereinbart werden.

- (8) Mietwagen- bzw. Taxibeförderungen (4 - 6-Sitzer) dürfen nur in Ausnahmefällen mit vorheriger Zustimmung des Landratsamts eingerichtet werden.
- (9) Schülerfahrzeug ist ein von einem Dritten im Rahmen des freigestellten Schülerverkehrs zur Beförderung von Schülern zum und vom Unterricht eingesetztes Fahrzeug oder ein von einem Schulträger im Rahmen des freigestellten Schülerverkehrs eingesetztes schulträgereigenes Fahrzeug.

§ 2

Stundenplanmäßiger Unterricht

- (1) Beförderungskosten werden nur erstattet, sofern sie durch die Teilnahme an dem im Stundenplan vorgesehenen Unterricht (stundenplanmäßiger Unterricht) entstehen.
- (2) Stundenplanmäßiger Unterricht i. S. des Abs. 1 ist der Unterricht, der an den Schulen nach einem festen, für Lehrer und Schüler verbindlichen Stundenplan stattfindet.
- (3) Die Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft ist stundenplanmäßiger Unterricht, sofern diese im Stundenplan ausgebracht ist und unter der Aufsicht eines Lehrers stattfindet.
- (4) Nicht zum stundenplanmäßigen Unterricht zählen die Teilnahme am erweiterten Bildungsangebot, die Orientierung in Berufsfeldern und die Berufsorientierung sowie alle sonstigen Veranstaltungen, insbesondere die Teilnahme an Betriebsbesichtigungen, Jugendverkehrsschulen, Bundesjugendspielen, Exkursionen, Jahresausflügen, Schulfestern, Schullandheimaufenthalten, Nachmittagsbetreuung, Studien- und Theaterfahrten sowie anderen Praktika. Erstattungsfähig sind jedoch Hin- und Rückfahrten zum Schulort, sofern sie innerhalb der üblichen Unterrichtszeiten stattfinden.

- (5) Bei kurzfristigen Änderungen des stundenplanmäßigen Unterrichts werden Beförderungen durch den Landkreis nur erstattet, wenn diese gegenüber der regulären Beförderung keine Mehrkosten verursachen.
- (6) Für Fahrschüler, die den Schüलगottesdienst nicht besuchen, werden die Schülerbeförderungskosten vom Landkreis nicht erstattet, sofern durch die Nichtteilnahme am Schüलगottesdienst zusätzliche Beförderungskosten entstehen.
- (7) Beförderungskosten zu außerhalb der Schule gelegenen Unterrichtsstätten (innerer Schulbetrieb) werden nicht erstattet.
- (8) Werden beim Nachmittagsunterricht Beförderungen zur Mittagspause eingerichtet, erstattet der Landkreis die Kosten nur, wenn diese Beförderungen für Grund-, Haupt- und Förderschüler innerhalb des jeweiligen Schulbezirks eingerichtet wurden.

§ 3

Mindestentfernung

- (1) Als notwendige Beförderungskosten werden die Fahrtkosten erstattet
 - a) für Schüler der Schulen für Geistigbehinderte und Körperbehinderte: ab einer Mindestentfernung von 1,0 km
 - b) für Kinder in Schulkindergärten: ab einer Mindestentfernung von 1,0 km
 - c) für Schüler der Grundschulförderklassen: ab einer Mindestentfernung von 1,0 km
 - d) für Schüler der Klassen 1 bis 4 der Schulen für Hörgeschädigte: ab einer Mindestentfernung von 1,0 km
 - e) für Schüler der Berufsschulen: ab einer Mindestentfernung von 20,0 km
 - f) für alle anderen Schüler: ab einer Mindestentfernung von 3,0 km. Verläuft die Schulwegstrecke bei Schülern der Klassen 1 - 4 teilweise durch einen nicht bebauten Bereich, werden die Fahrtkosten erstattet, wenn sich die Schulwegstrecke im nicht bebauten Bereich länger als 1,0 km bemisst.
- (2) Die Mindestentfernung bemisst sich nach der kürzesten öffentlichen Wegstrecke zwischen Wohnung und Schule/Schulkindergarten. Maßgebliche Messpunkte sind die jeweiligen nächstliegenden Grundstücksgrenzen. Die Länge der Schulwegstrecke durch den nicht bebauten Bereich bemisst sich ab Höhe des letzten Wohngebäudes bis zur Höhe des ersten Wohngebäudes entlang der Schulwegstrecke.
- (3) Beförderungskosten werden unabhängig von der Mindestentfernung nach Abs. 1 Buchst. f) erstattet, wenn die Zurücklegung der Wegstrecke zu Fuß in einem nicht bebauten Bereich eine besondere Gefahr für die Sicherheit oder die Gesundheit der Schüler bedeutet. Die im Straßenverkehr üblicher Weise auftretende Gefahr gilt nicht als besondere Gefahr in diesem Sinne. Die Entscheidung darüber, ob eine besondere Gefahr vorliegt, trifft das Landratsamt.
- (4) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auf die Einhaltung einer Mindestentfernung verzichtet werden. Die Entscheidung darüber, ob ein begründeter Ausnahmefall vorliegt, trifft das Landratsamt.

§ 4

Auswärtige Unterbringung, Wochenendheimfahrten

- (1) Die notwendigen Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und einem auswärtigen Unterbringungsort werden nur für Schüler der Sonderschulen sowie für Berufsschüler, soweit deren Unterricht als Blockunterricht erteilt wird, erstattet.
- (2) Notwendige Beförderungskosten i. S. des Abs. 1 sind die Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und dem auswärtigen Unterbringungsort zu Beginn und zum Ende des Schuljahres bzw. des Blockunterrichts und der Ferien; darüber hinaus bei Schülern der Sonderschulen für Blinde, Schwerhörige, Gehörlose, Geistigbehinderte und Körperbehinderte auch die Kosten für Wochenendheimfahrten.
- (3) Auf die Erstattung der Kosten für die Fahrten zwischen dem auswärtigen Unterbringungsort und der Schule ist § 3 entsprechend anzuwenden.

§ 5

Begleitperson

- (1) Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nur erstattet, wenn die Begleitung wegen der körperlichen oder geistigen Behinderung eines Schülers oder Kindes erforderlich ist. Dies ist dann der Fall, wenn bei der Beförderung von Schülern oder Kindern ohne Begleitperson für einen Schüler oder ein Kind eine erhebliche Selbstgefährdung besteht oder ein Schüler oder ein Kind für Dritte eine erhebliche Gefährdung darstellt. Die Notwendigkeit einer Begleitung ist auf Verlangen durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.
- (2) Für den Einsatz einer Begleitperson wird je Stunde Einsatzzeit der vertraglich vereinbarte Vergütungssatz erstattet.

§ 6

Eigenanteilspflicht

- (1) Zur Deckung der notwendigen Beförderungskosten ist je Kalendermonat (12 Monate) ein Eigenanteil zu entrichten in Höhe von
 - a) für Fahrschüler der Grundstufe bei Nutzung des ÖPNV: 50 % vom Preis des D-Tickets JugendBW, derzeit 22,50 Euro
 - b) für Fahrschüler ab der Mittelstufe bei Nutzung des ÖPNV: 100 % vom Preis des D-Tickets JugendBW, derzeit 45,00 Euro
 - c) für Fahrschüler der Grundstufe im Sonderfahrdienst: 50 % vom Preis des D-Tickets JugendBW plus Zuschlag gemäß § 6 (2), derzeit 25,00 Euro
 - d) für Fahrschüler ab der Mittelstufe im Sonderfahrdienst: 100 % vom Preis des D-Tickets JugendBW plus Zuschlag gemäß § 6 (2), derzeit 50,00 Euro
- (2) Die Eigenanteile im Sonderfahrdienst für Fahrschüler ab der Mittelstufe passen sich dabei stets an diejenigen Preise des D-Tickets JugendBW an, zzgl. eines Zuschlages von 5,00 Euro/Monat für die individualisierte Beförderungsleistung, bei Fahrschülern der Grundstufe im Sonderfahrdienst um 2,50 Euro/Monat.

- (3) Zuständig zur Erhebung des Eigenanteils ist der Schulträger. Der Schulträger beauftragt beim „D-Ticket JugendBW“ grundsätzlich den Verkehrsverbund „OstalbMobil“ und bei allen anderen Schülern das Landratsamt mit dem Einzug der Eigenanteile.
- (4) Schuldner sind die Schüler und deren Unterhaltsverpflichtete. Sie gelten als Gesamtschuldner.
- (5) Die in Absatz 1 festgelegten Eigenanteile sind nur für höchstens 2 Kinder einer Familie/Patchworkfamilie zu entrichten und zwar für die beiden Kinder mit dem höchsten Eigenanteil.
- (6) Der Eigenanteil entsteht jeweils zum Beginn des Beförderungsmonats und wird auch zu diesem Zeitpunkt zur Zahlung fällig.
- (7) Lassen sich Eigenanteile im Bankeinzugsverfahren nicht einziehen, obwohl eine Bankeinzugsermächtigung vorgelegen hat, hat der Schüler oder dessen Unterhaltsverpflichteter die Kosten zu tragen, die auf Grund des gescheiterten Bankeinzugs entstanden sind. Die Beitreibung wird von den Schulträgern an das Landratsamt übertragen.

§ 7

Erlass

- (1) In besonders gelagerten Einzelfällen, insbesondere wenn die Erhebung aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Unterhaltsverpflichteten und des Schülers eine unbillige Härte darstellen würde, kann das Landratsamt auf Antrag den Eigenanteil ganz oder teilweise erlassen.
- (2) Die Regelung nach Absatz 1 gilt nicht für Anspruchsberechtigte auf Leistungen für Schülerbeförderungskosten nach SGB II, SGB XII, Bundeskindergeldgesetz und Asylbewerberleistungsgesetz.

§ 8

Rangfolge der Verkehrsmittel

- (1) Werden öffentliche Verkehrsmittel von Verkehrsunternehmen ohne vertraglichen Zuschuss des Schulträgers bzw. des Landkreises oder im Rahmen eines zwischen Landkreis und Verkehrsunternehmen vereinbarten ÖPNV-Rasterfahrplanes angeboten, werden Beförderungskosten grundsätzlich nur erstattet, wenn die angebotenen öffentlichen Verkehrsmittel benutzt werden.
- (2) Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nach Abs. 1 nicht möglich oder nicht zumutbar, werden die Kosten für die Beförderung erstattet, wenn die Einrichtung eines Beförderungsangebots nach den Grundsätzen des § 1 Abs. 7 erfolgt ist. Bei einem Buseinsatz ist in der Regel vorrangig die Einrichtung von Schülerkursen in Betracht zu ziehen. Davon kann abgewichen werden, wenn der Einsatz von Schülerfahrzeugen (§ 12) kostengünstiger ist oder wenn sonstige Gründe eine Abweichung rechtfertigen. Das Landratsamt kann den Einsatz eines Schülerfahrzeuges verlangen.

§ 9

Zumutbare Wegstrecke zur Haltestelle

- (1) Beträgt die kürzeste öffentliche Wegstrecke zwischen Wohnung und Haltestelle bzw. zwischen Haltestelle und Schule nicht mehr als 1,5 km, werden Beförderungskosten für diese Wegstrecke nicht erstattet. Bei Schülern der Klassen 1 - 4 beträgt die zumutbare Wegstrecke zur Haltestelle im nicht bebauten Bereich 1,0 km.

- (2) Die kürzeste öffentliche Wegstrecke beginnt an der Grundstücksgrenze der Wohnung und endet am Haltestellenschild. Beim Schienenverkehr ist als Messpunkt der Haupteingang des Bahnhofes maßgebend. Ist ein Bahnhof nicht vorhanden, gilt als Messpunkt der nächstliegende Fahrkartenautomat. Maßgeblicher Messpunkt bei der Schule ist die Grundstücksgrenze des Schulgrundstücks. Beim Einsatz von Fahrzeugen im freigestellten Schülerverkehr wird die Haltestelle durch den Schulträger bestimmt.
- (3) Liegt eine besondere Gefahr vor, gilt § 3 Abs. 3 entsprechend.

§ 10

Zumutbare Wartezeit

- (1) Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und Fahrzeugen im freigestellten Schülerverkehr ist zumutbar, wenn die Ankunft oder Abfahrt am Schulort in der Regel innerhalb von 45 Minuten vor Beginn oder nach Ende des Unterrichts erfolgt. Bei Berufsschülern beträgt die zumutbare Wartezeit in der Regel 60 Minuten vor Beginn des Unterrichts und 90 Minuten nach Ende des Unterrichts. Bei Schülern ab der Klasse 11 beträgt die zumutbare Wartezeit einmal in der Woche 120 Minuten.
- (2) Zur Vermeidung von unverhältnismäßig hohen Beförderungskosten kann die zumutbare Wartezeit ausnahmsweise verlängert werden.
- (3) Schulanfangs- und Schulschlusszeiten sollen mit den Fahrzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel abgestimmt werden; dabei ist ein gestaffelter Unterrichtsbeginn anzustreben, damit Verkehrsspitzen vermieden werden.

§ 11

Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel

- (1) Stehen verschiedene öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung, werden nur die Kosten für das zumutbare, preisgünstigste Verkehrsmittel erstattet.
- (2) Stehen zumutbare öffentliche Verkehrsmittel nicht zur Verfügung, werden Zuschüsse für die Einrichtung von Schülerkursen im Rahmen des allgemeinen Linienverkehrs erstattet, wenn die Schülerkurse nach den Grundsätzen des § 1 Abs. 6 eingerichtet worden sind und das Landratsamt den Vertrag (einschließlich aller Änderungen) zwischen Schulträger und Verkehrsunternehmen genehmigt hat oder aber der Vertrag zwischen dem Ostalbkreis und dem Verkehrsunternehmen abgeschlossen worden ist.
- (3) Zur Ermittlung des Zuschusses nach Abs. 2 ist die vertraglich vereinbarte Vergütung um die Einnahmen aus der Beförderung der Schüler und anderer Personen und um die Ausgleichsleistungen nach § 15 des ÖPNV-Gesetzes zu kürzen.

§ 12

Einsatz von Schülerfahrzeugen

- (1) Kosten des Einsatzes von Schülerfahrzeugen werden erstattet, wenn das Landratsamt den Vertrag (einschließlich aller Änderungen) zwischen Schulträger und Verkehrsunternehmen genehmigt hat oder den Vertrag mit dem Verkehrsunternehmen selbst abgeschlossen hat oder den Einsatz des schulträgereigenen Fahrzeugs genehmigt hat.

- (2) Soweit freie Plätze vorhanden sind, können in den Schülerfahrzeugen mit vorheriger Zustimmung des Landratsamts auch Kindergartenkinder und Schüler mitbefördert werden, für die der Landkreis keine Kosten erstattet; Mehrkosten dürfen hierdurch dem Landkreis nicht entstehen. Bei der Kostenerstattung durch den Landkreis ist die Mitbeförderung dritter Personen angemessen mindernd zu berücksichtigen.

§ 13

Benutzung privater Kraftfahrzeuge

- (1) Die durch die Benutzung privater Kraftfahrzeuge entstehenden Kosten werden nach Maßgabe des Absatzes 2 erstattet, wenn das Landratsamt die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges zuvor genehmigt und eine Kostenerstattung zugesagt hat. Sofern die Genehmigung des Einsatzes eines Privat-Pkws nur für eine Teilstrecke erfolgt, erstattet der Landkreis die Fahrtkosten nur dann, wenn der im Genehmigungsbescheid geforderte Umstieg auf ein öffentliches Verkehrsmittel tatsächlich auch stattgefunden hat.
- (2) Je Kilometer notwendige Fahrstrecke werden erstattet,

- | | |
|-------------------|--------|
| a. bei 1 Schüler: | 0,30 € |
| b. ab 2 Schülern: | 0,50 € |

In besonders begründeten Einzelfällen kann das Landratsamt höhere Kilometersätze genehmigen.

§ 14

Lastenausgleich gemäß § 18 Abs. 2 FAG

Übersteigen bei Schülern von Sonderschulen die Beförderungskosten 2.600,00 € im Schuljahr, macht der Landkreis den übersteigenden Betrag zu 75 % von dem Stadt- oder Landkreis geltend, in dem der Schüler wohnt.

§ 15

Vorschriften für Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und Wohngemeinden

Die für Schulträger geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung für

- die Träger von Schulkindergärten und Grundschulförderklassen,
- die Wohngemeinden, wenn eine Schule außerhalb Baden-Württembergs besucht wird.

§ 16

Genehmigungsverfahren bei Beförderungsverträgen

- (1) Für Schülerkurse und den Einsatz von Schülerfahrzeugen im freigestellten Schülerverkehr hat der Schulträger mit dem Verkehrsunternehmen einen schriftlichen Vertrag, bei Änderungen einen Änderungsvertrag, abzuschließen und dem Landratsamt unverzüglich nach dem Vertragsabschluss zur Genehmigung vorzulegen. Wird ein Antrag auf Genehmigung später als 3 Monate nach Beförderungsbeginn vorgelegt, erfolgt die Kostenerstattung nur für die Zeit ab Eingang des Antrags. In Einvernehmen mit dem Schulträger kann der Vertrag mit dem Verkehrsunternehmen auch durch das Landratsamt abgeschlossen werden.
- (2) Wird die Genehmigung nicht oder nicht in dem beantragten Umfang erteilt, erfolgt insoweit keine Kostenerstattung. Bereits erstattete Beförderungskosten sind an den Landkreis zurückzuzahlen.

- (3) Beim Einsatz von schulträgereigenen Fahrzeugen hat der Schulträger die Genehmigung des Einsatzes unverzüglich nach Beförderungsbeginn beim Landratsamt zu beantragen. Wird der Antrag auf Genehmigung später als 3 Monate vorgelegt, erfolgt die Kostenerstattung nur für die Zeit ab Eingang des Antrags. Entsprechendes gilt, wenn beim Einsatz von schulträgereigenen Fahrzeugen sich Änderungen ergeben. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 17

Genehmigungsverfahren bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge

- (1) Der Schüler hat vor Beginn der Beförderung beim Schulträger die Genehmigung zur Benutzung des privaten Kraftfahrzeugs zu beantragen. Wird der Antrag später als 2 Wochen nach Beförderungsbeginn gestellt, so ist eine Kostenerstattung für die Zeit vor der Antragstellung ausgeschlossen.
- (2) Der Schulträger hat die Zusage der Kostenerstattung unverzüglich beim Landratsamt zu beantragen. Wird der Antrag später als 1 Monat nach Beförderungsbeginn beim Landratsamt gestellt, erfolgt die Kostenerstattung nur für die Zeit ab Eingang des Antrags.

§ 18

Abrechnung zwischen Schulträgern und Landkreis

- (1) Die Schulträger führen die vereinnahmten Eigenanteile an das Landratsamt jeweils zum 15. Dezember und 15. Juli ab, sofern die Eigenanteile nicht bereits durch das Verkehrsunternehmen mit dem Landkreis verrechnet worden sind.
- (2) Die für ein Schuljahr entstandenen Kosten werden nur erstattet, wenn die Erstattung vom Schulträger spätestens bis zum 1. Dezember des Jahres beantragt wird, in dem das Schuljahr endet. Diese Frist gilt als Ausschlussfrist. Wird diese Frist versäumt, verliert der Schulträger seinen Anspruch auf Kostenerstattung.

§ 19

Vereinfachtes Abrechnungsverfahren mit den Verkehrsunternehmen

Der Landkreis erstattet die Beförderungskosten anstelle der Schulträger unmittelbar an diejenigen Verkehrsunternehmen oder deren Zusammenschlüsse, mit denen er entsprechende Verträge abgeschlossen hat.

§ 20

Kostenerstattung auf Grund von Einzelanträgen

- (1) Der Schulträger ersetzt den Schülern bzw. deren Unterhaltsverpflichtete die nachgewiesenen Beförderungskosten, soweit
1. eine Abrechnung der Beförderungskosten nicht mit dem Verkehrsunternehmen durchgeführt werden konnte oder
 2. die Benutzung privater Kraftfahrzeuge genehmigt und eine Zusage der Kostenerstattung durch das Landratsamt erfolgt ist (§ 18).
- (2) Die nachgewiesenen Beförderungskosten werden nur erstattet, wenn die Erstattung bis spätestens 31. Oktober des Jahres, in dem das Schuljahr endet, beim Schulträger beantragt wird.

§ 21
Ergänzende Richtlinien

Das Landratsamt erlässt zur Ausführung dieser Satzung ergänzende Richtlinien.

§ 22
Prüfungsrecht des Landratsamts

Das Landratsamt ist berechtigt, die der Schülerbeförderungskostenerstattung zugrundeliegenden Unterlagen bei den Schulträgern anzufordern oder einzusehen. Die entsprechenden Unterlagen sind 6 Jahre aufzubewahren. § 36 der Gemeindekassenverordnung bleibt unberührt.

§ 23
Härteklauseel

Führt die Anwendung dieser Satzung zu einer offensichtlich nicht beabsichtigten besonderen Härte, so kann mit vorheriger Zustimmung des Landratsamts von den Bestimmungen dieser Satzung abgewichen werden.

§ 24
Inkrafttreten

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Aalen, den 18. Dezember 2025

gez.

Dr. Joachim Bläse
Landrat

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LkrO) oder aufgrund der LkrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LkrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.